

Polizeiverordnung
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Straßen
und Anlagen in der Gemeinde Saarwellingen

Vom 1. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 8, 59, 59 a, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 486), wird vom Bürgermeister der Gemeinde Saarwellingen als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Saarwellingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt
Straßen und Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt
Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen

- § 2 Hausnummerierung
- § 3 Anbringen von Hinweisschildern
- § 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen
- § 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 7 Einfriedungen an Straßen
- § 8 Bäume und Sträucher

III. Abschnitt
Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

§ 9 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

IV. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

- § 10 Hunde
- § 11 Zelten und Übernachten
- § 12 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 13 Taubenfütterungsverbot
- § 14 Plakatierungsverbot
- § 15 Verunreinigungen und Verunstaltungen
- § 16 Öffentliche Abfallbehälter
- § 17 Verbrennen von Gegenständen
- § 18 Aufstellen und Niederlegen von Masten
- § 19 Fackelzüge
- § 20 Mülltonnen

Schlussvorschriften

- § 21 Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. Abschnitt Straßen und Anlagen,

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965 S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.

- hierzu gehören der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung -
und

2. in öffentlichen Anlagen

- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Begräbnisplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), Schulhöfe, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorte, öffentliche Bedürfnisanstalten, die Anlagen im Gemeindewald (z.B. Waldparkplätze, Brücken und Teiche), Ufer und Gewässer

Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

II. Abschnitt Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen

§ 2 Hausnummerierung

Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs)

(2) Die Hausnummern müssen gut lesbar, zur Straße hin neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sei. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

§ 3 Anbringen von Hinweisschildern

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.

(2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortpolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortpolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein

§ 6

Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 7

Einfriedungen an Straßen

Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen.

§ 8

Bäume und Sträucher

(1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3,00 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe von Bewuchs freigehalten werden.

(2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 Meter vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigeschnitten sein.

(3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

III. Abschnitt Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

§ 9 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten

1. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, die Darbringung von Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften;
2. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen Waldparkplätze);
3. ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, das überlaute, ruhestörende Abspielen von elektronischen Tonträgern und die Gefährdungen, die durch den Verzehr alkoholischer Getränke ausgelöst werden;
4. das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisfläche auf Weihern und sonstigen öffentlich zugänglichen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde;
5. das Ausüben gefährdender Ball- und Bewegungsspiele (z.B. Skateboard-Fahren), es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
6. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte außer durch Kinder unter 14 Jahren.

(2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Anschläge darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet. Motorisierte Krankenfahrstühle dürfen dort, wo Fußgängerverkehr erlaubt ist, nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden.

(3) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, wenn

1. besondere Anschläge dies verbieten,
2. Einfriedungen oder Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen, zum Beispiel Blumenbeete.

IV. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Insbesondere haben Tierhalter und mit der Führung und Pflege beauftragte Personen zu verhüten, dass Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden.

(2) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Straßen und Anlagen frei herumlaufen und sind so zu halten und zu führen, dass der Halter jederzeit auf sie einwirken kann. In öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht durch Beschilderung etwas anderes zugelassen ist. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Personen oder Tiere gefährdet noch Sachen beschädigt werden. Die darüber hinausgehenden Regelungen der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland bleiben unberührt.

(3) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielflächen, Liegewiesen, Badeplätze, in Badeanstalten, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen ist verboten. Davon ausgenommen sind Assistenzhunde im Einsatz, zum Beispiel Blindenhunde.

(4) Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen – mit Ausnahme der Straßenrinne und besonders ausgewiesener Plätze - durch Hunde verunreinigen zu lassen. Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen sind von den Haltern und Führern von Hunden unverzüglich zu beseitigen. Weitere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichem außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

§ 12

Reinigen von Fahrzeugen

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten. Das Reinigen von Fahrzeugen auf öffentlichen Anlagen und Straßen ist verboten.

§ 13

Fütterungsverbot

Es ist verboten im Gemeindegebiet frei lebende Tiere, insbesondere wildlebende Tauben, zu füttern. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen oder Entsorgen von sonstigen Lebensmitteln, die von frei lebenden Tieren aufgenommen werden können. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Das Füttern von Tieren in öffentlichen Freigehegen ist verboten.

§ 14 Plakatierungsverbot

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren. § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 Absatz 1, Nummer 1 der Bauordnung für das Saarland vom 18. Februar.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli.2016 (Amtsbl. I S. 714, Amtsbl. I 2017 S. 280) bleibt unberührt.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatansschlägen hingewiesen wird

§ 15 Verunreinigungen und Verunstaltungen

- (1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Eine Verunreinigung stellt insbesondere auch das Entleeren von Aschenbechern sowie das Wegwerfen von Zigarettenschachteln und Ähnliches dar.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.

§ 16 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern und Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer u. ä. sind vor dem Einwerfen zu löschen.
- (2) In Wertstoff-Sammelbehälter dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.

§ 17 Verbrennen von Gegenständen

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden. Die Pflanzenabfallverordnung vom 31. August 1999, Amtsbl. S. 1319, bleibt unberührt.

§ 18 Aufstellen und Niederlegen von Masten

Vor dem Aufstellen und Niederlegen von Masten oder Fällen von Bäumen im Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 19 Fackelzüge

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Nach Beendigung des Fackelzuges sind sonstige Fackelreste abzulöschen.

§ 20 Mülltonnen

Mülltonnen (Restmülltonnen, Biotonnen, blaue Tonnen) sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr bereitzustellen und unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 7.00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.

V. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 21 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen - soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Der Antrag ist zwei Wochen, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 allgemein zugängliche Sport- und Spielanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten und Altersbeschränkungen benutzt,
2. entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
3. entgegen § 3 Absatz 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt;
4. entgegen § 3 Absatz 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
5. entgegen § 4 Absatz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
6. entgegen § 4 Absatz 2 die Gefahrenstellen nicht absperrt;
7. entgegen § 5 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht sichert;
8. entgegen § 6 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach deren Benutzung von der Straße entfernt;
9. entgegen § 7 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können;
10. entgegen § 8 Absatz 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden;
11. entgegen § 8 Absatz 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso, wer Bäume, Hecken und Buschwerk, wenn kein Gehweg vorhanden ist, nicht mindestens 0,70 Meter vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freischneidet;
12. entgegen § 8 Absatz 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus dem Baum ausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
13. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt;
14. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
15. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 3 sich ungebührlich oder ruhestörend verhält;
16. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 4 in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt;
17. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 5 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele (z.B. Skateboard-Fahren) in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;

18. entgegen § 9 Absatz 1 Ziffer 6 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das
14. Lebensjahr vollendet hat;
19. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, obwohl besondere Anschläge dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen;
20. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder führt, dass Dritte durch die Haltung von Tieren gefährdet werden, insbesondere Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden;
21. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde in öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt, sofern nicht durch eine Beschilderung etwas anderes zugelassen ist; entgegen Satz 3 Hunde mit sich führt und nicht dafür Sorge trägt, dass weder Personen oder Tiere gefährdet noch Sachen beschädigt werden;
22. entgegen § 10 Absatz 3 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze, in Badeanstalten, Schulhöfe sowie in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen mitbringt;
23. entgegen § 10 Absatz 4 öffentliche Straße und Anlagen durch Hunde verunreinigt und nicht unverzüglich durch Hunde verursachte Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen beseitigt;
24. entgegen § 11 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliches außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt;
25. entgegen § 12 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können;
26. entgegen § 13 freilebende Tiere oder wildlebende Tauben oder Tiere in öffentlichen Freigehegen füttert oder Futter auslegt, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann;
27. entgegen § 14 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert;
28. entgegen § 14 Absatz 2 angebrachte Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt;
29. entgegen § 15 Absatz 1 Straßen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht sowie Aschenbecher entleert und Zigarettschachteln oder ähnliche Gegenstände wegwirft;
30. entgegen § 15 Absatz 2 diese Verunreinigung oder Verunstaltung nicht unverzüglich beseitigt
31. entgegen § 16 Absatz 1 Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe einwirft sowie nicht gelöschte Zigaretten, Streichhölzer o.ä. einwirft;
32. entgegen § 16 Absatz 2 außerhalb der dort angegebenen Zeiten Wertstoffe in Wertstoff-Sammelbehälter einwirft;
33. entgegen § 16 Absatz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern ablagert;
34. entgegen § 17 im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Gegenstände verbrennt;

35. entgegen § 18 beim Aufstellen und Niederlegen von Masten oder Fällen von Bäumen keine Verkehrsrechtliche Anordnung beantragt und den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht einhält.

36. entgegen § 19 bei Fackelzügen Pechfackeln verwendet;

37. entgegen § 20 Mülltonnen nicht von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5,000,00 EURO geahndet werden (§ 63 Absatz 2 SPoIG).

§ 23

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Saarwellingener Nachrichten – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen - in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 10 Jahre.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Saarwellingen
als Ortschaftspolizeibehörde

Schwinn
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen in der Gemeinde Saarwellingen vom 01. Dezember 2017 ist in den Saarwellingener Nachrichten – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen – am 11. Januar 2018, Ausgabe Nr. 2/2018, veröffentlicht.

Die Polizeiverordnung tritt am 12. Januar 2018 in Kraft.